

Eidg. Departement des Innern EDI

Versand per E-Mail an:

susanne.piller@bsv.admin.ch

Ittigen, 21. März 2023

Stellungnahme inter-pension zum Vorentwurf für Änderungen der BVV 2 / BVV 3 und der FZV im Rahmen der Verordnungsänderungen zur AHV 21

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Frau Piller

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen zur AHV 21. Der Vorstand von inter-pension beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf die Verordnungen BVV 2 / BVV 3 / Freizügigkeitsverordnung (FZV) nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. Soweit wir nicht ausdrücklich darauf eingehen, sind wir mit den Verordnungsänderungen einverstanden. Der Grossteil der Anpassungen betrifft denn auch – unbestrittene – formale textliche Anpassungen, insbesondere aufgrund der neuen gesetzlichen Bezeichnung «Referenzalter».
2. **Nicht einverstanden** sind wir mit der Neuformulierung von **Artikel 16 Absatz 1 FZV**, soweit diese über die Anpassung des Wortes «Referenzalter» hinausgeht: Mit der Einführung der grundsätzlichen Bezugspflicht bei Erreichen des Referenzalters und der Beschränkung des Aufschubs gegen den Nachweis der weitergeführten Erwerbstätigkeit wird – entgegen der in der Vorlage vertretenen Zielsetzung des Bundesrates, die weitere Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus fördern zu wollen – die heute bestehende Flexibilität in übermässiger Weise eingeschränkt und die Weiterarbeit nicht gefördert.

Wir anerkennen sehr wohl, dass der neue – zusammen mit der AHV 21 beschlossene – Art. 13b BVG den Aufschub der Altersleistungen mit der Weiterführung der Erwerbstätigkeit verknüpft. Es ist u.E. jedoch überhaupt nicht zwingend, dass dieser gesetzliche Grundsatz, den wir akzeptieren, so «scharf» in der Verordnung auf FZ-Guthaben ausgedehnt wird, dass den Bedürfnissen der Praxis nicht Rechnung getragen wird: Man denke etwa an den – nicht seltenen – Fall, wo die Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter nach einem gewissen Unterbruch bei einem anderen Arbeitgeber

weitergeführ wird, ggf. in einem Teilzeitpensum. Im Zuge des herrschenden Fachkräftemangels müsste der Bundesrat u.E. ein Interesse daran haben, dass diese Fälle weiter zunehmen werden. Bei einer sofortigen Nachweispflicht der weiteren Erwerbstätigkeit im Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters müssten gemäss Ihrem Entwurf Freizügigkeitsguthaben jedoch zwingend ausbezahlt werden, was nicht im Sinne der beruflichen Vorsorge (Ersatz bei wegfallendem Einkommen) ist. Wie erwähnt, schränkt die vorgeschlagene Lösung die Flexibilität ein, anstatt sie zu fördern.

Dazu kommt auch der administrative Aufwand: Von allen Personen, die das Referenzalter erreicht haben, müsste ein solcher Nachweis der weiteren Erwerbstätigkeit einverlangt werden. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, haben die FZ-Einrichtungen jedoch keine Möglichkeit einzugreifen, d.h. diese Bestimmung verursacht viel Aufwand, bleibt aber in vielen Fällen wirkungslos. Insofern ist die vorgeschlagene Lösung auch in Bezug auf ihre praktische Durchführung nicht fertig gedacht. Wir warnen vor einem weiteren Ausbau der Bürokratie, die u.E. in keinem Verhältnis zum angestrebten Zweck steht.

Antrag: Streichen der Neuregelung von Art. 16 Abs. 1 FZV, mit Ausnahme der textlichen Anpassung betreffend Referenzalter.

3. **Eventualantrag:** Für den Fall, dass der Bundesrat an dieser Bestimmung (Art. 16 Abs. 1 FZV) festhalten will, beantragen wir die Einführung von **Übergangsfristen**, einerseits in Bezug auf den Übergang zum neuen Recht (man denke hierbei an die zahlreichen bestehenden Verträge und Freizügigkeitspolicen), und andererseits in Bezug auf die Fälligkeit des Freizügigkeitsguthabens: Dieses sollte u.E. zumindest erst nach (zum Beispiel) 24 Monaten zwingend zur Auszahlung gelangen, **sofern innert dieser Frist** kein Nachweis über eine weitere Erwerbstätigkeit vorgelegt werden kann.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen für die Beantwortung allfälliger Fragen gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse

inter-pension



Laurent Schläfli
Präsident



Therese Vogt
Geschäftsstelle